OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605893/14/JS

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des V S, x, vom 12.3.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6.3.2023, GZ: BHLL/922100084190/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort zu lauten hat: „4030 Linz, W Straße x; Abstellfläche vor dem Betriebsgebäude der H B A GmbH“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.3.2023 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	09.09.2022, 07:15 Uhr – 09.09.2022, 07:50Uhr
	Ort:	4030 Linz, [redacted] Straße [redacted] vor der Fa. [redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, mit diesem ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor länger am Stand laufen ließen .

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 102 Abs. 4 KFG

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 12.3.2023 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, er habe den Motor für seine Ladetätigkeit am Stand laufen lassen und verursache der Motor kaum Lärm. Ohne laufenden Motor könne er den Kran und die Rampen nicht benutzen. Würde er während der Ladungssicherung den Motor abstellen, so müsste er ihn anschließend länger laufenlassen, um überhaupt wegfahren zu können. Es handle sich um ein Betriebsgelände, wo den ganzen Tag Baumaschinen entladen bzw. aufgeladen werden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 9.9.2022 den LKW der Firma B B u. T GesmbH mit dem behördlichen Kennzeichen x auf das Betriebsgelände der Firma

H B A GmbH in 4030 Linz, x Straße x, um für einen Kunden eine Baumaschine (Teleskoplader) zu laden.
2.2. Er parkte seinen LKW auf der Abstellfläche vor dem Firmengebäude und ließ den Motor des Fahrzeuges von 7:15 Uhr bis 7:50 Uhr laufen, obwohl er keine Ladetätigkeit vornahm.
2.3. Das Laufenlassen des Motors war für die spätere etwa 15 Minuten dauernde Beladung des LKWs mit dem Teleskoplader kraftfahrtechnisch nicht notwendig.
2.4. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er bezieht ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 2.200 Euro netto (14 x) und hat zwei Sorgepflichten.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die von Amts wegen beigeschafften Lichtbilder aus Google Maps, zeigend den Tatortbereich und die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden (Lichtbilder zeigend den LKW, Lieferschein). Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Beschwerdeführer einvernommen wurde und der beigezogene kraftfahrtechnische Amtssachverständige im Anschluss gutachterlich Stellungnahme nahm.
3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zur Ladetätigkeit (Punkt 2.1.) gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der hg. Beschwerdeverhandlung und auf seinen dazu vorgelegten Urkunden, denen keine widerstreitenden Beweisergebnisse entgegenstanden.
3.2.2. Die Feststellungen zum Laufenlassen des Motors während eines Zeitraums von 35 Minuten vor Beginn der Ladetätigkeit (Punkt 2.2.) gründen auf den Angaben des Privatanzeigers in der polizeilichen Anzeige vom Vorfallstag und seinen damit korrespondierenden Zeugenangaben vor der belangten Behörde. Diesen kommt Glaubwürdigkeit zu, zumal er den inkriminierten Zeitraum und das Kennzeichnen des LKWs bei seiner polizeilichen Anzeige etwa drei Stunden nach dem Vorfall genau angeben konnte. Eine Einsichtnahme in die Auszüge aus Google Maps bestätigt dabei auch, dass der Beschwerdeführer von seiner Wohnung aus freie Sicht auf die angrenzende Abstellfläche vor dem Linzer Betriebsgebäude der Firma H B A GmbH, wo sich der LKW befand, haben konnte. Es erscheint im Hinblick auf die lange Dauer (über 30 Minuten) auch lebensnah, dass sich ein anrainender Nachbar, der sich durch das Laufenlassen eines LKW-Motors ohne erkennbare Ladetätigkeit gestört fühlt, zur polizeilichen Anzeige entscheidet. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine regelmäßigen Beladungen des LKWs bei dieser Linzer Firma in der hg. Beschwerdeverhandlung letztlich auch selbst nicht ausschließen konnte, dass der Motor des für die Beladung vorbereiteten LKWs - als Ausnahme - auch einmal mehr als 30 Minuten lief. An

den konkreten Vorfallstag selbst konnte sich der Beschwerdeführer nicht mehr erinnern.

3.2.3. Die Feststellungen zur Frage der kraftfahrtechnischen Notwendigkeit des Laufenlassen eines LKW-Motors (Punkt 2.3.) gründen auf den im Hinblick auf seine Fachkunde überzeugenden gutachterlichen Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen in der hg. Beschwerdeverhandlung. Der Amtssachverständige konnte dabei dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausdrücklich bestätigen, dass es für die vom Beschwerdeführer geschilderte Beladung des LKWs mit dem Teleskoplader keine kraftfahrtechnische Notwendigkeit gab, den Motor des LKWs über 30 Minuten vor der Beladetätigkeit laufen zu lassen. Vielmehr führte der Amtssachverständige gutachterlich aus, dass der etwa 10 – 15 Minuten dauernde Ladevorgang sogleich nach dem Starten des Motors zum notwendigen Betrieb der Laderampen – und damit ohne Vorlaufzeit – beginnen hätte können.

3.2.4. Die Feststellungen zu den persönlichen und den Einkommens- bzw. Familienverhältnissen des Beschwerdeführers (Punkt 2.4.) basieren auf seinen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, denen keine Beweise entgegenstanden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Zu den maßgeblichen Bestimmungen des KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2022) im Tatzeitpunkt:

„[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]

(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand

und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. [...]

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

[...]“

4.3. Zum objektiven Tatbild:

4.3.1. Die Bestimmung des § 102 Abs. 4 KFG dient dem Schutz der Umwelt vor einer unnötigen Beeinträchtigung durch ungebührlichen Lärm oder vermeidbaren Luftverunreinigungen von Kraftfahrzeugen, etwa durch das „Warmlaufenlassen“ des Motors. „Ungebührlich“ ist dabei nach der höchstgerichtlichen Judikatur eine Lärmverursachung dann, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann (vgl. dazu etwa VwGH 29.3.1993, 90/10/0153, zu Art. VIII EGVG [alt]; vgl. dazu auch die auf diese Bestimmung verweisenden Gesetzesmaterialien zur 9. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 552/1984, RV 349 Blg. NR XVI. GP, 5). Von einem „ungebührlichen Lärm“ im Sinn dieser Bestimmung kann dann nicht gesprochen, wenn das Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht (vgl. VwGH 27.2.2007, 2007/02/0019). Hingegen wird gegen § 102 Abs 4 KFG u. a. dadurch verstoßen, dass Lenker von Kraftfahrzeugen den Motor ihres Fahrzeuges auch dann laufenlassen, wenn dies zum sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges nicht erforderlich ist, wie etwa bei längerem Halten oder auch längerem Anhalten, zB vor geschlossenen Bahnschranken (vgl. *Nedbal-Bures,* KFG[12] § 102 Anm. 39 [Stand 1.5.2023, rdb.at] unter Hinweis auf den Allgemeinen Durchführungserlass – ADE des BMV zum KFG 1967 vom 28.11.1974, 64.441-IV/4-74).

4.3.2. Den Beschwerdeführer traf als Lenker des gegenständlichen LKW gemäß § 102 Abs. 4 KFG die Pflicht, den Motor nur für die betriebsnotwendige Dauer während der Ladetätigkeit des Teleskopladers von etwa 15 Minuten laufen zu lassen. Durch das Laufenlassen des Motors des LKWs in der Dauer von 35 Minuten vor der Ladetätigkeit hat der Beschwerdeführer gegen die ihn treffende Obliegenheit verstoßen.

4.3.3. Selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer davon ausgehen würde, dass er den Motor während der Ladetätigkeit laufenließ, wäre es an ihm gelegen, die Betriebsnotwendigkeit des Laufenlassens während eines Zeitraums von über

30 Minuten – bei einer Ladetätigkeit von lediglich rund 15 Minuten – darzulegen, was ihm nicht gelungen ist. Eine bloße Vereinfachung oder Beschleunigung der Ladetätigkeit konnte entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers dabei keine Betriebsnotwendigkeit des Laufenlassens des Motors begründen.

4.3.4. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 102 Abs. 4 KFG vorgeworfen, zumal es – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – auf eine bestimmte Lärmintensität oder eine besondere Störungseignung des Lärms nicht ankommt. Rechtlich maßgeblich war im Hinblick auf den normierten Schutz vor Umwelt-beeinträchtigungen ausschließlich die festgestellte Ungebührlichkeit des Lärms und damit die fehlende Notwendigkeit des Laufenlassens des Motos für die Ladetätigkeit.

4.4. Zum Verschulden:

4.4.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.4.2. In concreto enthalten die übertretene Verwaltungsvorschrift (§ 102 Abs. 4 KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG; Strafrahmen: bis zu 10.000 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Verursachung von ungebührlichen Lärm durch den Lenker eines Kraftfahrzeuges der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, den Motor des LKWs nur für die betriebsnotwendige Dauer der Ladetätigkeit laufen zu lassen. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin die Verwaltungsübertretung im Ergebnis auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Geldstrafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung

der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Straf-bemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Der Beschwerdeführer hat als Lenker des LKWs nicht unwesentlich gegen den Schutzzweck der übertretenen Bestimmungen, nämlich den Schutz der Umwelt vor nicht notwendiger Beeinträchtigung durch den Fahrzeugverkehr, verstoßen. Es ist dabei von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Von der belangten Behörde wurden zu Recht weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe berücksichtigt. Weiters ist von einem durchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und zwei Sorgepflichten auszugehen.

4.5.3. Bei einer Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 1 KFG von bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) erscheint dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) – selbst bei Berücksichtigung der beiden Sorgepflichten - als tat- und schuldangemessen, zumal sich die Straffestsetzung ohnedies im untersten Bereich (unter 1 %) des gesetzlichen Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG bewegt. Die verhängte Strafe ist auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Kraftfahr-zeuglenker, in Zukunft zu verhalten, keinen ungebührlichen Lärm zu verursachen.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatort zu konkretisieren.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 50 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten eines Lenkers eines Kraftfahrzeuges ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack